

XVII.

Kaiserl. Verordnung über das gewerbsmäßige
Verkaufen und Feilhalten von Petroleum
vom 24. Februar 1882 (R.=G.=Bl. S. 40).

Wir **Wilhelm**,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des § 5 des Ge-
setzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungs-
mitteln, Genusmitteln und Gebrauchsgegenständen *) nach erfolgter
Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§ 1.

Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petro-
leum, welches, unter einem Barometerstande von 760 mm, schon
bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundert-
theiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist
nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender

*) Der oben angeführte § 5 lautet: „Für das Reich können
durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths
zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche
verbieten:

5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petro-
leum von einer bestimmten Beschaffenheit.